

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

3/2011



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

63. Jahrgang

INHALT

Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung

– von Rechtsanwalt Dieter Gersemann – 57

Zum Wechsel des Konzessionärs in der Strom- und Gasversorgung

– von Rechtsanwalt Dr. Achim-Rüdiger Börner, Köln – 62

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

- Mehrere Instanzgerichte: Keine Billigkeitsprüfung bei Preisanpassungen
in Energielieferungsverträgen
– Zusammenstellung der Entscheidungen und Besprechung von RA Michael Brändle,
Freiburg – 66
- Urteil des Landgerichts Offenburg vom 15.10.2010 – 5 O 83/08 – 66
- Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 15.6.2009 – 2 HK.O 34/09 – 67
- Urteil des Landgerichts Münster vom 13.7.2010 – 6 S 70/09 – 67
- Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 10.9.2009 – 2 HK.O 90/09 – 67
- Urteil des Amtsgerichts Lübeck vom 17.11.2009 – 29 C 3561/09 – 68

Energiewirtschaftsrecht

- Ansatz der Bundesnetzagentur zur Ermittlung von Kapitalkosten sowie Berechnung
der kalkulatorischen Gewerbesteuer sind rechtswidrig
– Beschluss des OLG Düsseldorf vom 8.12.2010 – VI-3 Kart 237/09 (V) – 71

Steuerrecht

Gesetzgebung/Anweisungen/Hinweise

Grunderwerbsteuer

- Zur Grunderwerbsteuerbefreiung bei Erwerbsvorgängen im Konzern –
Anwendung des § 6 a GrEStG
– Koordinierter Ländererlass vom 1.12.2010 des FM Baden-Württemberg – 3 – S 4514/27 – . . . 77

Arbeitsrecht

- Ersatzanspruch bei Überschreiten der Arbeitszeiten 80
- Geschlechtsspezifische Benachteiligung einer Schwangeren 80
- Ausschlussfristen und Freizeitkonten 80

Buchbesprechungen

80

Im Fokus – mehr auf www.vw.online.eu

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Mit dem Relaunch unseres Online-Portals haben wir zukünftig die Möglichkeit, Sie in loser Reihenfolge an dieser Stelle über interessante Neuerungen aus verschiedenen Bereichen und Quellen zu informieren. Den ersten Hinweis erhalten Sie hier, weitere Informationen zu einzelnen Beiträgen auf unserem Portal unter der jeweils angegebenen Dokumentennummer.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

Steuerfreies Gehalt: Gutscheine

„Mehr netto“ auf dem Gehaltszettel – das freut jeden Arbeitnehmer. Möglich wird »Mehr netto« durch drei BFH-Urteile vom 11. November 2010 (vgl. [VW-DokNr. 11000453](#) und [VW-DokNr. 11000454](#) und [VW-DokNr. 11000455](#)).

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung waren Warengutscheine, die bei Dritten einzulösen waren, bspw. in Form von Tank- oder Geschenkgutscheinen, nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen bis zu einem Betrag von 44 € (brutto) pro Monat lohnsteuerfrei und beitragsfrei in der Sozialversicherung. So mussten die Gutscheine auf eine ganz bestimmte Ware ausgestellt sein und genau den Bezug eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Menge beschreiben. Das war bei Tankgutscheinen schon wegen der sich ständig ändernden Preise kaum einzuhalten.

Der Bundesfinanzhof hält an der bisherigen Behandlung nicht mehr fest. Künftig sind die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen maßgeblich. [mehr ==> VW-DokNr. 11000456](#)

Elektronischer Bundesanzeiger: Offenlegungspflichten

Im zu veröffentlichenden Jahresabschluss ist *unabhängig von der Größenklasse* eines Unternehmens grundsätzlich das *Datum der Feststellung bzw. Billigung des Jahresabschlusses durch die Anteilseigner* anzugeben. Andernfalls kann das Bundesamt für Justiz aufgrund inhaltlicher Mängel ein Bußgeld verhängen. Das sei in Einzelfällen bereits geschehen, so der Bundesanzeiger.

Der Umfang der Veröffentlichungspflichten hängt von der Größenklasse der Gesellschaft ab (klein – mittel – groß). Es müssen aber immer zwei von drei Merkmalen überschritten werden, damit die höhere Größenklasse mit erweiterten Berichtspflichten erreicht wird.

Gerade bei Versorgungsbetrieben führt das regelmäßig hohe Anlagevermögen oft zur Überschreitung des Größenmerkmals »Bilanzsumme«. Aktuell führt das bei den sog. »kleinen« Gesellschaften, die ja nur die reduzierte Bilanz offenlegen müssen, oft zu E-Mail-Anfragen des Bundesanzeigers: Es werden Angaben zu den Umsatzerlösen der Gesellschaft und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer verlangt. Es erschließt sich nicht, warum das Überschreiten eines Schwellenwerts automatisch den notwendigen »Anlass zu der Annahme, dass ...« hier ein Verstoß gegen die Offenlegungspflichten vorliegt, gibt. Außerdem sollte der Bundesanzeiger rechtliche Mindeststandards bei seinen Anfragen berücksichtigen und sichere Kommunikationswege für solche Daten, die ja gerade nicht der Offenlegung unterliegen, beachten.

Weitere Besonderheiten sollten *Eigenbetriebe* bei der Offenlegung ihrer Daten beachten: Die Durchsicht der Offenlegungen vieler Eigenbetriebe im elektronischen Bundesanzeiger zeigt, dass erheblich mehr Daten veröffentlicht werden, als der Gesetzgeber für die jeweilige Größenklasse vorsieht. Diese Daten stehen auch den Wettbewerbern zur Verfügung. Es empfiehlt sich die strenge Trennung der nach Eigenbetriebsrecht notwendigen Pflichtangaben, die in einigen Bundesländern erheblich über die offenlegungspflichtigen Angaben nach HGB und EnWG hinausgehen. [mehr ==> VW-DokNr. 11000457](#)

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Mehrerlösabschöpfung, Periodenübergreifende Saldierung, Regulierungskonto

Die etwas sperrigen Begriffe aus dem Energiewirtschaftsrecht sind Strom- und Gasversorgungsunternehmen inzwischen geläufig. Durch das seit 2010 zwingend anzuwendende Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) kommt es zu weiteren Besonderheiten. Wir betreten bilanzpolitisches Neuland.

So sind *Rückstellungen* seit dem BilMoG mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz zu verzinsen, wenn ihre Laufzeit über ein Jahr hinausgeht. Es macht u.E. auch keinen Unterschied, ob Rückstellungswerte bereits verzinst werden (wie es ja bei der Mehrerlösabschöpfung, periodenübergreifenden Saldierung und dem Regulierungskonto im Rahmen der Bescheide zur Regulierung regelmäßig geschieht).

Verbindlichkeiten sind nach dem Gesetz mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen, d.h. bei verzinslichen Verbindlichkeiten mit dem »Kontostand« am Bilanzstichtag.

Bisher werden die Mehrerlösabschöpfung, die periodenübergreifende Saldierung und das Regulierungskonto im Jahresabschluss häufig als Rückstellung erfasst. Das dürfte für das Regulierungskonto, das es seit 01.01.2009 gibt, zutreffen, aber nicht (mehr) für die Mehrerlösabschöpfung und die periodenübergreifende Saldierung.

Das sind keine semantischen Unterschiede mehr. Es geht also nicht mehr nur um den richtigen Ausweis auf der Passivseite. Durch die Verzinsungspflicht der Rückstellungen können sich erhebliche Unterschiede in der Bewertung ergeben.

Nach hier vertretener Auffassung sind die Aufwendungen für Mehrerlösabschöpfung und periodenübergreifende Saldierung nicht mehr als Rückstellung auszuweisen, wenn ein Bescheid vorliegt, sondern es handelt sich um eine Sonstige Verbindlichkeit, die – anders als eine Rückstellung – nicht abzuzinsen ist. [mehr ==> VW-DokNr. 11000458](#)